

**Richtlinie der Gemeinde Hirschberg a.d.B.
über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum
für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. hat am 27. September 2018 die nachstehende Richtlinie über die temporäre Plakatierung im öffentlichen Raum für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung politischer Inhalte beschlossen.

- A Grundsätzliche Regelungen**
 - B Regelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten**
 - C Regelungen für sonstige privilegierte Institutionen**
 - D Regelungen für sonstige Plakatierungen**
 - E Ausnahmen**
 - F Inkrafttreten**
-

A Grundsätzliche Regelungen

Die Regelungen unter A gelten für die gesamte Richtlinie, sofern unter B bis D keine anderen Festsetzungen getroffen werden.

A 1 Begriffsbestimmung

Plakate und Plakatträger im Sinne dieser Richtlinie sind gedruckte Werbung auf Papier oder Kunststoff, ggf. auf Holz aufgezogen. Sie dürfen nicht ortsfest befestigt werden, eine Entfernung muss jederzeit mit einfachen Mitteln möglich sein.

Transparente (Banner) sind gedruckte Werbung auf PVC, Mesh, Polyester oder Stoff.

A 2 Gegenstand der Richtlinie

A 2.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie umfasst die Plakatierung im öffentlichen Raum der Gemeinde Hirschberg auf Plakatträgern und -flächen für Veranstaltungen, zu Wahlen und für die Darstellung kultureller, gesellschaftlicher, sportlicher und politischer Inhalte. Plakaten gleichgesetzt sind Transparente u.ä. Werbemittel. Großwerbetafeln sind in Hirschberg nicht zulässig.

A 2.2 Ausnahmen

Plakate zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sowie Plakatierungen durch die Gemeinde Hirschberg mit ihren Einrichtungen im Rahmen ihres hoheitlichen und gemeinnützigen Handels sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

A 3 Inhalte von werbebezogener Plakatierung

A 3.1 Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich ist jede Form der Werbung für Veranstaltungen auf Werbeträgern und -flächen zugelassen. Bei der Gestaltung der Veranstaltungswerbung muss der Veranstaltungscharakter im Vordergrund stehen.

A 3.2 Nicht zugelassen ist

- gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstoßende Werbung,
 - Werbung, die zu Rechtsverstößen aufruft,
 - Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten,
- Werbung mit einem allgemeinen, nicht veranstaltungs-, sondern wirtschaftsbezogenen Charakter wie Image- oder Kundenwerbung (z.B.

Produktwerbung, Werbung für Gaststätten); dies gilt auch, wenn nur ein Teil der Plakatwerbung diesem Charakter entspricht, gilt aber nicht für Messen und Ausstellungen.

A 4 Antrags- und Erlaubnispflicht

A 4.1 Allgemein

Plakatierungen sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen antrags- und erlaubnispflichtig. Maßgebend für die Erlaubnis ist das Eingangsdatum.

Nicht angezeigte oder nicht erlaubte Plakatierungen sind unzulässig; dies gilt auch für angezeigte Plakatierungen, denen die Gemeindeverwaltung widersprochen hat.

A 4.2 Form und Inhalt von Anträgen auf Erlaubnis

Der formlose schriftliche Antrag auf Erlaubnis muss folgende Angaben enthalten:

- a) Anlass der Plakatierung
- b) Zeitpunkt der Plakatierung
- c) Art, Anzahl und Größe der Plakatträger
(Angaben zur Größe sind bei Transparenten nicht erforderlich)
- d) Name, Anschrift sowie Telefonnummer/E-Mailadresse der verantwortlichen Person

Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der Plakatierung bei der Gemeinde Hirschberg per Brief, Fax, Mail oder persönlich einzureichen.

A 4.3 Etiketten

Die erlaubten Plakate müssen mit dem ausgehändigten Etikett der Gemeinde Hirschberg versehen sein. Das Etikett ist von vorne gut sichtbar anzubringen. Ohne und ohne gut sichtbares Etikett gelten Plakate als unzulässig.

A 4.4 Anzahl, Größe und Plakatierungsdauer

A 4.4.1 Anzahl der Plakate

Je Plakatierungsanlass werden im Gemeindegebiet maximal 10 Plakate genehmigt.

A 4.4.2 Größe

Die Plakate dürfen maximal die Größe Din A0 vorweisen.

A 4.4.3 Plakatierungsdauer

Plakatierungen sind für maximal drei Wochen vor der Veranstaltung zulässig. Die Plakate sind innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Veranstaltungstermin zu entfernen.

Bei Großveranstaltung, die länger als eine Woche andauern (z.B. Weihnachtsmärkte, Palazzo, Volksfest, Messen), wird die Plakatierung ab einer Woche vor Veranstaltung bis zum letzten Tag der Veranstaltung zugelassen.

A 5 Erhebung von Gebühren

Die Plakatierung gemäß B und C im zulässigen Rahmen ist gebührenfrei. Für sonstige Plakatierung gemäß D und für Jahresgenehmigungen für privilegierte Institutionen gemäß C 3.4 werden Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Hirschberg, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

A 6 Plakatierungsregeln

A 6.1 Räumlicher Plakatierungsbereich

Plakatplakatierung ist im gesamten Gemeindegebiet zulässig mit folgenden Einschränkungen

aus Gründen der Gemeindegestaltung:

- in Grün-, Freizeit- und Parkanlagen,

- vor und an denkmalgeschützten Gebäuden (außer es handelt sich um den Veranstaltungsort)

aus anderen Gründen:

- außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten ist an Landes- und Kreisstraßen eine Plakatierung unzulässig
- an den in der Anlage zur Plakatierungsgenehmigung aufgeführten Standorten ist eine Plakatierung unzulässig

A 6.2 Platzierung der Plakate

A 6.2.1 Rücksichtnahmegebot

Plakate dürfen bereits vorhandene Plakate nicht verdecken oder in ihrer Wirksamkeit einschränken.

A 6.2.2 Vermeidung von Überfrachtung

- a) Plakatierungen unterliegen generell der Maßgabe, dass eine Überfrachtung mit Plakaten im Gemeindegebiet ausgeschlossen bleiben soll.
- b) Plakate desselben Inhalts müssen mindestens 100 Meter voneinander entfernt sein.
- c) Plakatierungen in beide Fahrtrichtungen werden als zwei Plakate betrachtet. Beide Plakate sind jeweils mit einem Etikett zu versehen.
- d) Es werden maximal bis zu sechs Plakatierungsgenehmigungen über einen gleichen Zeitraum erteilt; ausgenommen hiervon sind Plakatierungen von Institutionen nach C. Maßgebend für die Erteilung ist der Eingangszeitpunkt.

A 6.2.3 Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen

Die Plakatierung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr und der Verkehr auf Gehwegen nicht beeinträchtigt werden. Plakate dürfen insbesondere nicht auf Fahrbahnen für Kraftfahrzeuge und Radfahrer aufgestellt werden; vielmehr ist ein Mindestabstand von 50 Zentimetern zum Fahrbahnrand einzuhalten. Für Fußgänger muss eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 Metern frei bleiben. Für Fahrradfahrer ist eine lichte Durchfahrtshöhe von 2,20 Metern freizuhalten.

An Grundstücksein- und -ausfahrten ist ein Mindestabstand von 5 Metern erforderlich. Sichtbeeinträchtigungen an Ausgängen von Kinderspielflächen, Kindergärten und Schulen sind auszuschließen.

A 6.2.4 Erhaltung der Wirkung der Verkehrsbeschilderung

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten. Unter anderem sind Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen auch kein Sichthindernis darstellen. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie Lichtmasten, an denen Verkehrszeichen angebracht sind (u.a. Ampelanlagen), dürfen keine Plakate angebracht werden.

A 6.2.5 Kreuzungen

Kreuzungsbereiche sind von Plakaten freizuhalten. Die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen müssen frei bleiben. Es ist ein Mindestabstand von 10 Metern, gerechnet vom Scheitelpunkt der Fahrbahnkanten, einzuhalten.

A 6.2.6 Haltestellen und Gemeindeinformationsanlagen

Plakate dürfen nicht an Fahrgastunterständen der Verkehrsunternehmen und an den Gemeindeinformationsanlagen angebracht werden.

A 6.2.7 Anpflanzungen

Plakate, die an Bäumen angebracht werden, dürfen lediglich mit Kunststoff-Kabelbindern oder Schnur befestigt werden, sodass die Rinde nicht geschädigt wird.

Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakate wieder zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Annageln oder ein Ankleben von Plakaten an Bäumen ist unzulässig. Dies gilt analog auch für das Anbringen an Baumschutzelementen.

A 6.2.8 Sonstige Straßeneinrichtungen

An Straßenbeleuchtungen ohne Verkehrszeichen sind Plakate zulässig; diese dürfen jedoch ebenfalls nur mit Kunststoff-Kabelbindern oder Schnur befestigt werden, die beim Abnehmen der Plakate wieder zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Ein Ankleben der Plakate ist unzulässig.

An Masten aller Art sind maximal zwei Plakate zulässig.

A 6.2.9 Sicherheit

Plakate mit ihren Trägern sind so zu befestigen bzw. aufzustellen, dass sie sich durch Witterungseinflüsse nicht lösen oder dadurch Verkehrshindernisse bewirken können.

A 7 Sonderregelungen für Transparente

A 7.1 Zulässig sind Transparente

- von Hirschberger Vereinen/Institutionen.
- die der Werbung für Veranstaltungen im Gemeindegebiet dienen.

A 7.2 Nicht zugelassen sind Transparente, die

- von Bürgerinitiativen gewünscht werden,
- einen politischen Inhalt haben.

A 7.3 Räumlicher Plakatierungsbereich

Transparente sind in Hirschberg in folgenden Straßen zugelassen:

Im Ortsteil Leutershausen:

- Goethestraße
- Bahnhofstraße
- Lindenstraße
- Gewerbepark Hirschberg (an den Fahnenstangen)

Im Ortsteil Großsachsen:

- Hohensachsener Straße
- Breitgasse/Am Mühlgraben/Obere Bergstraße – am Geländer hinter dem Brunnen
- Sachsenhalle (an den Fahnenstangen)

A 7.4 Anbringung und Entfernung der Transparente

Es dürfen die vorhandenen Masten der Gemeinde Hirschberg genutzt werden. Die Transparente sind vom Veranstalter selbst zu organisieren. Für die Anbringung und die Entfernung der Transparente hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

A 8 Haftung, Zuwiderhandlung und Beseitigung

A 8.1 Haftung für Schäden

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen, haften die Verantwortlichen bzw. deren beauftragte Dritte; die Gemeinde Hirschberg ist von Forderungen Dritter freigestellt.

A 8.2 Zuwiderhandlung gegen die Richtlinie, Beseitigungspflicht und -kosten

Die Entfernung von Plakaten hat entsprechend der Regelung unter A 4.4.3 durch den Antragsteller bzw. deren beauftragte Dritte auf eigene Kosten zu erfolgen.

Falsch oder ungenehmigt angebrachte Plakate, die entgegen der Genehmigung angebracht wurden oder von denen eine Gefährdung oder Behinderung ausgehen können, werden ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig durch die Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten entfernt. Gleiches gilt bei Plakaten, die drei

Arbeitstage nach dem Veranstaltungstermin nicht durch den Antragsteller bzw. deren beauftragten Dritten entfernt wurden.

Über Anlass und Ablauf der Entfernung wird eine Dokumentation geführt.

Entfernte Plakate werden für drei Wochen im Bauhof der Gemeinde Hirschberg aufbewahrt.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die entfernten Plakate entsorgt.

Die Kosten für die Entfernung, die Aufbewahrung und die Entsorgung gehen zulasten des Antragstellers oder Veranstalters.

Die Kosten belaufen sich für die:

- Entfernung auf 20 EUR pro Plakat; bei größerem Aufwand die tatsächlichen Kosten
- Aufbewahrung/Lagerung auf 5 EUR pro Plakat pro Tag
- Entsorgung; tatsächlichen Entsorgungskosten

Die Genehmigung kann wegen Unzuverlässigkeit des Antragstellers und/oder Veranstalters vorübergehend – in der Regel längstens für ein Jahr – versagt werden. Eine Unzuverlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn mehrmals gegen die Bedingungen und Auflagen verstoßen oder ohne Genehmigung plakatiert wurde.

Der Versagungszeitraum wird im Einzelnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Versagung befreit werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 15 der Polizeiverordnung der Gemeinde Hirschberg in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

B Regelungen für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen

B 1 Zulässigkeit und Antrags- und Erlaubnispflicht

B 1.1 Zulässigkeit

Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ist die Plakatierung zugelassen für

- a) Wahlen,
- b) Veranstaltungen,
- c) die Darstellung politischer Inhalte.

Die Regelungen unter A, mit Ausnahme von A 6.2.2 d, sind zu beachten.

B 1.2 Antrags- und Erlaubnispflicht

Die Plakatierung ist der Gemeinde Hirschberg per Antrag mitzuteilen und bedarf der Erlaubnis. Die Regelungen unter A 4.1 bis A 4.3 sind anzuwenden.

B 1.3 Ausnahmen von der Antragspflicht

Bei Wahlen dürfen ohne Antrag Plakate auf den von der Gemeinde aufgestellten Stellwänden angebracht werden. Die Regelungen unter B 2 sind zu beachten.

B 2 Platzierung von Plakaten und Plakatierungsdauer im Rahmen von Wahlen

Plakatierung im Rahmen von Wahlen ist auch auf den von der Gemeinde Hirschberg a.d.B. aufgestellten Stellwänden zulässig. Die Gemeinde informiert vor der Wahl über den Plakatanschlag auf den von der Gemeinde aufgestellten Stellwänden.

Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen und ein Tag vor dem Wahltermin beginnen.

B 3 Plakatierungsdauer, Plakatanzahl und -größe für Veranstaltungen und für die Darstellung politischer Inhalte

B 3.1 Dauer

Die Regelungen aus A 4.4.3 sind zu beachten

B 3.2 Anzahl und Größe für die Plakatierung für die Darstellung politischer Inhalte

Bei Wahlen dürfen im Gemeindegebiet pro Partei, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen maximal 20 Plakate mit der Größe von maximal DIN A 0 angebracht oder aufgestellt werden.

B 3.3 Anzahl und Größe für die Plakatierung für Veranstaltungen

Die Regelungen unter A 4.4.1 und A 4.4.2 sind zu beachten.

C Regelungen für sonstige privilegierte Institutionen

C 1 Sonstige privilegierte Institutionen

Sonstige privilegierte Institutionen im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) alle eingetragenen Vereine der Gemeinde Hirschberg,
- b) Institutionen mit ehrenamtlichem oder karitativem Engagement, insbesondere in/für Schulen, Kindergärten, sozialen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen und vergleichbaren Institutionen.

Über das Vorliegen der Privilegierung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

C 2 Zulässigkeit und Antragspflicht

C 2.1 Zulässigkeit

Den sonstigen privilegierten Institutionen sind Plakatierungen gestattet, die einen Zusammenhang mit dem Vereins- bzw. Institutionszweck erkennen lassen.

Die Regelungen unter A, mit Ausnahme von A 6.2.2 c, sind zu beachten.

C 2.2 Antrags- und Erlaubnispflicht

Die Plakatierung ist der Gemeinde Hirschberg per Antrag mitzuteilen und bedarf der Erlaubnis. Die Regelungen unter A 4.1 bis A 4.3 sind anzuwenden.

C 3 Plakatierungsdauer, Plakatanzahl und -größe

C 3.1 Dauer

Die Regelungen aus A 4.4.3 sind zu beachten.

C 3.2 Anzahl und Größe

Je Plakatierungsanlass dürfen im Gemeindegebiet maximal 20 Plakate mit der Größe von maximal DIN A 0 angebracht oder aufgestellt werden.

C 3.3 Jahresgenehmigungen

Jahresgenehmigungen sind zulässig, wenn der Werbeträger dauerhaft an der gleichen Stelle angebracht ist und sich die Veranstaltungswerbung der privilegierten Institution im zwei bis drei Wochenrhythmus ändert.

Die Genehmigung wird schriftlich über einen Zeitraum von einem Jahr erteilt.

Die Regelungen unter A mit Ausnahme von A 4.4.3 und A 7 sind einzuhalten.

D Regelungen für sonstige Plakatierungen

D 1 Erlaubnispflicht

Jegliche unter B und C nicht erfasste Plakatierung, bedarf der Erlaubnis durch die Gemeindeverwaltung Hirschberg. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Die Regelungen unter A sind zu beachten.

D 2 Zulässigkeit

Erlaubnisfähig sind Plakatierungen zu Veranstaltungen mit kommunaler Bedeutung sowie zu regional und überregional bedeutsamen Veranstaltungen. Solche Plakatierungen sind insbesondere erlaubnisfähig, wenn sie dem Ansehen der Gemeinde dienen und sie die Gemeinde als Kultur- und Sportstandort nachhaltig stärken. Über das Vorliegen der kommunalen, regionalen und überregionalen Bedeutung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

D 3 Form, Plakatierungsdauer, Plakatanzahl und -größe

Die Regelungen unter A 4.2 und A 4.4 sind zu beachten.

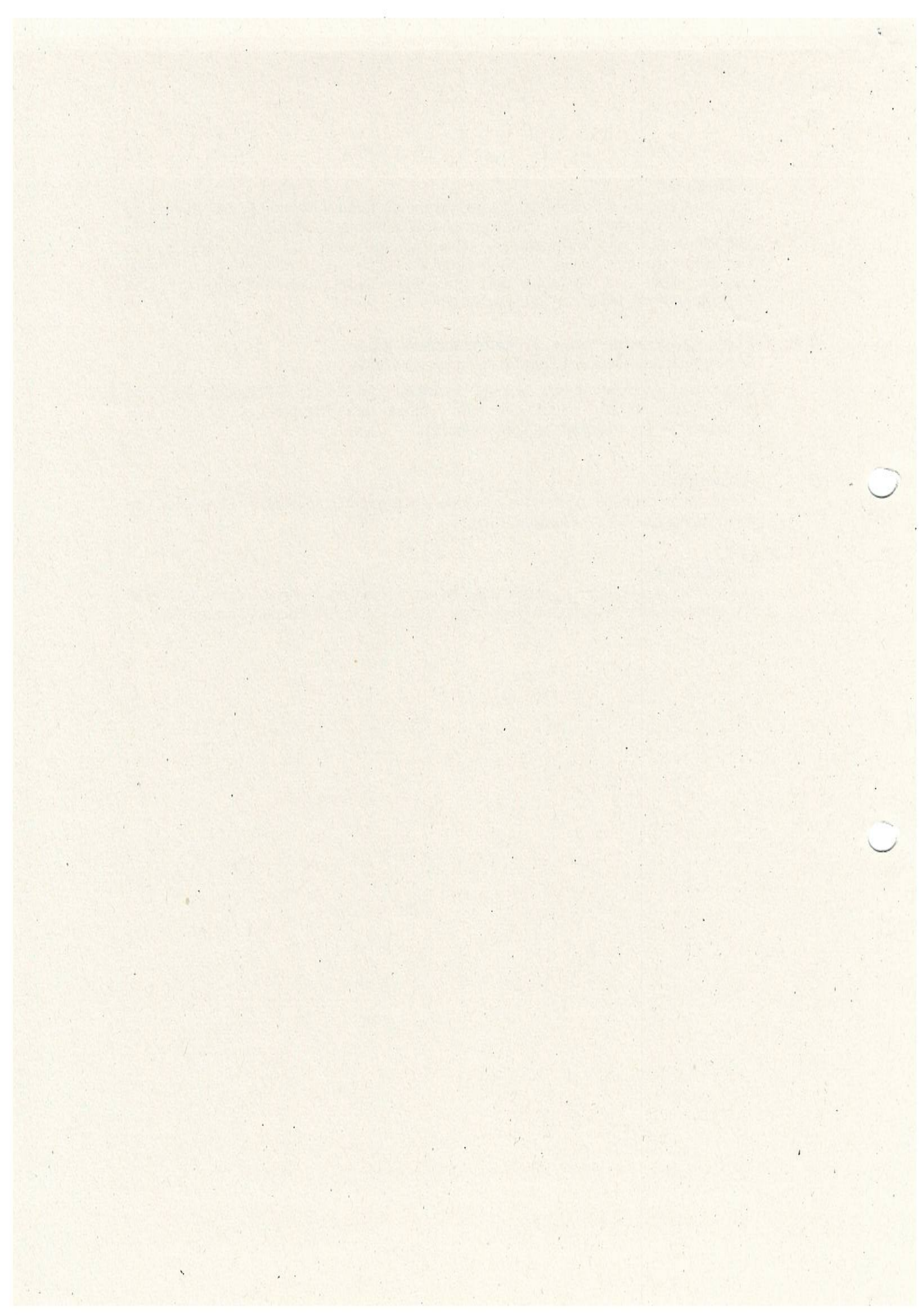
Erlaubnisse werden von der Gemeindeverwaltung im Einzelnen schriftlich erteilt und mit Regelungen zur Dauer und zum Umfang der Plakatierung sowie – falls erforderlich – mit weiteren Auflagen versehen.

E Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann in besonders gelagerten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie zulassen.

F Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle durch diese Richtlinie ersetzten bisherigen Regelungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



Anlage zur Plakatierungsgenehmigung

An folgenden Örtlichkeiten und Straßenkreuzungen dürfen keine Plakate gestellt werden (Schul- und Kindergartenwege):

Leutershausen

- an allen Straßenverengungen (Querungshilfen)
- Heddesheimer Straße / Galgenstraße
- Heddesheimer Straße / Schwarzwaldstraße
- Heddesheimer Straße / B 3 (Bergstraße)
- Beethovenstraße / Fenchelstraße
- Hölderlinstraße / Fenchelstraße
- Hauptstraße / Beinpfad
- Hauptstraße / Martin-Stöhr-Straße
- Burgweg / Endweg
- Obergasse / Steig / Martin-Stöhr-Straße
- Großsachsener Straße / Vorgasse
- Bahnhofstraße / Lindenstraße / Raiffeisenstraße
- auf und am Brignais-Platz
- an allen Ortseingangsschildern

Großsachsen

- an allen Straßenverengungen (Querungshilfen)
- Kirchgasse / B 3 (Landstraße)
- B 3 (Landstraße) / Breitgasse / Marktplatz
- B 3 (Landstraße) / OEG Bahnhof (Fahrradstände)
- Hohensachsener Straße / Birkenstraße / Friedrich-Ebert-Straße
- Breitgasse / Brunnengasse
- Kantstraße / Brunnengasse
- Brunnengasse / Pferchweg / Friedrich-Ebert-Straße
- Talstraße / Lettengasse
- Alte Turnhalle, Marktplatz – Plakatierung generell verboten
- an allen Ortseingangsschildern

